

Vergleich der bestehenden Regularien mit der Regelung nach Inkrafttreten der neuen LuftVZO/LuftPersV (JAR-FCL) nach dem 01. Mai 2003 in tabellarischer Form:

ERWERB der LIZENZ: (§§ 22 - 24 LuftVZO)	<u>bisherige Regelung:</u>	<u>neue Regelung:</u>
Mindestalter:	Ausbildungsbeginn: 16 Jahre (mit Ausnahmegem.: 14 Jahre) Lizenzwerb: keine Regelung	Ausbildungsbeginn: 14 Jahre Lizenzwerb: 16 Jahre
Tauglichkeit:	Haus- oder sportärztliches Tauglichkeitsattest	Haus- oder sportärztliches Tauglichkeitsattest (muss während der Ausbildung in der Sprungschule vorliegen)
Erste Hilfe:	Nachweis „Sofortmaßnahmen am Unfallort“	Nachweis „Sofortmaßnahmen am Unfallort“
§§ 42 - 45 LuftPersV		
Theoretische Ausbildung:	30 Stunden Unterricht in 5 Sachgebieten	Theorieausbildung in 7 Fächern
Praktische Ausbildung:	20 Freifall-Ausb.-Sprünge	25 Freifall-Sprünge (inkl. prakt. Prüfung und Einführung Zer-Formationsspringen)
Prüfungen:	Theorie: 100 Fragen aus 5 Sachgebieten (Multiple Choice) Praxis: 2 Sprünge mit Aufgaben	Theorie: 100 Fragen aus 7 Sachgebieten (Multiple Choice) Praxis: 2 Sprünge mit Aufgaben
Gültigkeitsdauer:	24 Monate ab Datum Attest	unbefristet (Lebenslang)
Kriterien Verlängerung/Erneuerung:	neues ärztliches Attest Nachweis von 12 Sprünge in letzten 12 Monaten	Keine Verlängerung/Erneuerung der Lizenz notwendig. Stattdessen Nachweis von „ausreichendem springerischem In-Übung-Sein“ = 12 Sprünge in letzten 12 Monaten! Bei Nichterfüllung: Springen mit Sprungauftrag (unter Aufsicht) eines Lehrers. Kein ärztl. Attest erforderlich!

BERECHTIGUNGEN:

LEHRBERECHTIGUNG:	<u>bisherige Regelung:</u>	<u>neue Regelung:</u>
ERWERB: (§95a LuftPersV)	<ul style="list-style-type: none"> * 300 Sprünge in letzten 36 Monaten, dabei: 2 Std. addierte Freifallzeit * Erste Hilfe-Nachweis * Vorlage polizeiliches Führungszeugnis * Teilnahme an genehmigtem Ausbildungslehrgang * Prüfung in Theorie und Praxis 	<ul style="list-style-type: none"> * 300 Sprünge gesamt, davon 50 in den letzten 12 Monaten, dabei 2 Std. Freifallzeit * 2 Jahre im Sport nach Lizenzwerb * Erste Hilfe-Nachweis * Vorlage polizeiliches Führungszeugnis * Assistententätigkeit vor Lehrgangsbeginn mit Auswahlprüfung * Teilnahme an genehmigtem Ausbildungslehrgang * Prüfung in Theorie und Praxis
Gültigkeitsdauer:	* 2 Jahre	* 3 Jahre
Kriterien Verlängerung/Erneuerung:	<ul style="list-style-type: none"> * neues ärztliches Tauglichkeitsattest * Nachweis ausgeübter Lehrtätigkeit und/oder Teilnahme Fortbildungsmaßnahme * gültige Lizenz 	<ul style="list-style-type: none"> * Nachweis der Erfüllung von 2 aus 3 Bedingungen (§ 96 Abs. 4 LuftPersV) * Recht zu eigenverantwortlichem Springen = 12 Sprünge in letzten 12 Monaten.

TANDEM-Berechtigung:	bisherige Regelung:	neue Regelung:
Erwerb: (§84a LuftPersV)	<ul style="list-style-type: none"> * gültige Lehrberechtigung * 500 Freifall-Sprünge (mit 5 Std. FF-Zeit) * fliegerärztliches Tauglichkeitszeugnis Kl. III * Teilnahme Ausbildungslehrgang * theoretische/praktische Prüfung (Cross Check) 	<ul style="list-style-type: none"> * muss im Besitz einer Lehrberechtigung sein oder (in Ausnahmefällen) gewesen sein * 500 Freifall-Sprünge (mit 5 Std. FF-Zeit) * (Haus- oder Sport-) Ärztliches Tauglichkeitsattest * Teilnahme Ausbildungslehrgang * theoretische/praktische Prüfung (Cross Check)
Gültigkeitsdauer:	* 2 Jahre	* 3 Jahre
Kriterien Verlängerung/Erneuerung:	<ul style="list-style-type: none"> * gültige Lehrberechtigung * neues fliegerärztliches Tauglichkeitszeugnis Kl. III * 40 Tandemsprünge in 2 Jahren oder Überprüfung durch Examiner 	<ul style="list-style-type: none"> * Lehrberechtigung muss nicht gültig sein * neues ärztliches Tauglichkeitsattest (Haus- oder Sportarzt) * 60 Tandemsprünge in 3 Jahren oder Überprüfung durch Examiner

AFF-Zusatzberechtigung: (alt: §97 Abs. 4 LuftPersV)	bisherige Regelung:	neue Regelung:
Erwerb:	<ul style="list-style-type: none"> * gültige Lehrberechtigung * 500 Freifall-Sprünge (mit 5 Std. FF-Zeit) * fliegerärztliches Tauglichkeitszeugnis Kl. III * Teilnahme anerkannter Lehrgang mit praktischer Prüfung 	<p>* wird gemäß neuer LuftPersV nicht mehr als eigenständige (Zusatz-) Berechtigung geführt. Die Regelung für den Erwerb/Verlängerung/Erneuerung erfolgt nach Maßgabe der Beauftragten:</p> <p>Die fachlichen Voraussetzungen und der Ablauf des Erwerbs bleiben unverändert, außer Tauglichkeitsnachweis:</p> <p>* (Haus- oder Sport-) Ärztliches Tauglichkeitsattest</p>
Gültigkeitsdauer:	* 2 Jahre	* 3 Jahre
Kriterien Verlängerung/Erneuerung:	<ul style="list-style-type: none"> * gültige Lehrberechtigung * neues fliegerärztliches Tauglichkeitszeugnis Kl. III * 40 AFF-Sprünge in 2 Jahren oder Überprüfung durch Examiner 	<ul style="list-style-type: none"> * Lehrberechtigung muss gültig sein * neues ärztliches Tauglichkeitsattest (Haus- oder Sportarzt) * 60 AFF-Sprünge in 3 Jahren oder Überprüfung durch Examiner

TANDEM-AUSBILDUNGS-Zusatzberechtigung: („EXAMINER“) (alt: §97 Abs. 4 LuftPersV)	bisherige Regelung:	neue Regelung:
Erwerb:	<ul style="list-style-type: none"> * gültige Tandemberechtigung * 300 Tandem-Sprünge * Teilnahme an zwei verschiedenen Ausbildungen als Assistent * Theoretische Prüfung 	<p>* wird gemäß neuer LuftPersV nicht mehr als eigenständige (Zusatz-) Berechtigung geführt.</p> <p>Tandem-Ausbilder (= Examiner) werden zukünftig (analog zu den AFF-Examinern) in einer noch</p>